

- e) Vartiere ohne Genehmigung gemäß § 23 zur Kreuzung verwendet

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Generaldirektor der WB Tierzucht und den Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG - (GBl. I S. 101).“

- 35.a) § 22 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) erhält folgende Fassung:

### „§ 22

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 6 bis 10, 12, 13 Abs. 2 oder § 17 sowie den auf Grund der §§ 11 oder 27 Abs. 1 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zuwiderhandelt oder fahrlässig Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewinnt oder herstellt, in den Verkehr bringt oder sonstwie behandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister für Gesundheitswesen, dem Leiter der Staatlichen Hygieneinspektion, den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen oder Bezirken und den Leitern der Kreis- bzw. Bezirkshygieneinspektionen. Bei Ordnungswidrigkeiten, die sich aus Verstößen im Zuständigkeitsbereich des Veterinärwesens ergeben, obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens den Leitern des für die staatliche Leitung des Veterinärwesens verantwortlichen Organs in den Kreisen.

(4) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

- b) § 23 wird gegenstandslos.

- c) Die §§ 24 und 25 erhalten folgende Fassung:

### „§ 24

#### Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewinnt oder herstellt, in den Verkehr bringt oder sonstwie behandelt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

### § 25

(1) Wer fahrlässig Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewinnt oder herstellt, in den Verkehr bringt oder sonstwie behandelt und dadurch die im § 24 Abs. 3 beschriebenen Folgen fahrlässig verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Wurde der Tod eines Menschen verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet wurden
2. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen des Lebensmittelrechts beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.“

1963

- 36.a) § 45 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 77) erhält folgende Fassung:

### „§ 45

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Gewässer ohne die erforderliche Genehmigung oder Zustimmung oder entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nutzt oder ausbaut
- b) die Auflagen oder Bedingungen einer wasserrechtlichen Genehmigung oder Zustimmung nicht einhält
- c) ohne Genehmigung oder entgegen den gesetzlichen Bestimmungen in ein Gewässer feste, flüssige oder gasförmige Stoffe einbringt
- d) seine Instandhaltungspflicht an Gewässern und Anlagen zur Nutzung des Gewässers verletzt